

# Planung vors Volk?

Autor(en): **Höpli, Gottlieb F.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Plan : Zeitschrift für Planen, Energie, Kommunalwesen und Umwelttechnik = revue suisse d'urbanisme**

Band (Jahr): **30 (1973)**

Heft 4

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-782042>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# Planung vors Volk?

Ein staatspolitisches Problem erster Ordnung stellte eine im Zürcher Kantonsrat behandelte Interpellation zur Diskussion: «Es besteht heute nur die Möglichkeit, Parlament und Volk fertig ausgearbeitete Vorlagen zu unterbreiten, über die in der Regel nur noch unter Sachzwang entschieden werden kann, denn in dieser Schlussphase des Planungsprozesses besteht keine echte Entscheidungsfreiheit mehr», heisst es in einer freisinnigen Interpellation. In seiner Antwort geht der Regierungsrat den Möglichkeiten einer «Verwesentlichung der Demokratie» nach und kommt zum Schluss, «dass von verbindlichen Planungsentscheiden durch Volk und Parlament abzusehen sei».

Planung, so führt der Zürcher Regierungsrat aus, sei ihrem Wesen nach nicht Ent-

scheid, sondern Vorbereitung verschiedener Einzelentscheide. Eine Vorverlagerung der demokratischen Willensbildung durch Abstimmungen über Planungsentscheide sei schwer zu verwirklichen: «Planung bedingt stete Anpassung an veränderte Verhältnisse. Wird das momentane Ergebnis einer Planung fixiert, so trägt daher eine solche Fixierung den Vorbehalt späterer Änderungen bereits in sich. Je mehr ein Plan in die Einzelheiten geht, desto rascher wird es notwendig, ihn den geänderten Verhältnissen anzupassen und zu überarbeiten.» Dazu sei aber das schwerfällige Abstimmungsverfahren nicht geeignet. Auch eine Diskussion verschiedener Haupt- und Eventuallösungen durch das Parlament bringe keinen echten Gewinn, «weil eine solche Lösung möglicherweise

widersprechende Entscheide von Parlament und Volk zur Folge hätte», meint der Regierungsrat.

Hingegen sei es möglich und erwünscht, vermehrt die Planungsgrundlagen selbst zur Diskussion zu stellen: bei der mittelfristigen Finanzplanung, der Siedlungspolitik, der Mittel- und Hochschulplanung seien die Planungsgrundlagen der Regierung der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt worden. Noch mehr als bisher könne der Regierungsrat Kantonsrat und Volk durch Planungsberichte über seine Absichten in Kenntnis setzen. Er sei auch bereit, dem Parlament künftig besondere Berichte über den Stand der Planung zu überweisen.

Gottlieb F. Höpli

## Planung, Eigentums- garantie und Rechtsgleichheit

VLP. Die Einwohnergemeinde R. erliess 1970 einen Zonenplan, der von einem Grundeigentümer beim Regierungsrat wegen Verletzung der Eigentumsgarantie angefochten wurde. Die Beschwerde wurde mit der Begründung abgewiesen, der Ermessensspielraum der Gemeinde im Rahmen des kantonalen Rechts sei insbesondere beim Erlass von Zonenplänen weit. Die Tatsache, dass die Grundstücke des Rekurrenten nicht in die Bauzone einbezogen worden seien, verletze keine kantonalen Vorschriften. Von diesen Vorschriften ist im Kanton Z. für die Bemessung der Bauzone besonders die Bestimmung des Gesetzes über die Gewässer massgebend, die die Gemeinden verpflichtet, sämtliche gemäss Zonenplan für die Ueberbauung bestimmten Gebiete innert zehn Jahren nach Inkrafttreten des Plans mit einem Kanalisationsnetz lückenlos zu erschliessen. Der Grundeigentümer rügte den regierungsrätlichen Entscheid in einer staatsrechtlichen Beschwerde wegen Verletzung der Eigentumsgarantie und der Rechts-

gleichheit. Die betreffenden Liegenschaften seien zu Unrecht dem übrigen Gemeindegebiet zugeteilt worden. Sie seien für die landwirtschaftliche Nutzung schlecht, während sie im Unterschied zu andern eingezonten Grundstücken zur Ueberbauung gut geeignet seien.

Das Bundesgericht prüft bei einer Beschwerde wegen Verletzung der Eigentumsgarantie die Frage grundsätzlich frei, ob ein überwiegendes öffentliches Interesse an der umstrittenen Eigentumsbeschränkung bestehe. Es übe aber, so wird in diesem Entscheid vom 20. Oktober 1971 betont, Zurückhaltung, soweit es um die Würdigung der örtlichen Verhältnisse und um ausgesprochene Ermessensfragen gehe, was gerade bei der Abgrenzung der Zonen der Fall sei. Die Gemeinde R. habe die Abgrenzung der verschiedenen Bauzonen auf die örtlichen Verhältnisse ausgerichtet, wie sie zuvor gewachsen sind; die Bauzonen wurden um die im Gemeindegebiet bestehenden Siedlungen gelegt. Die Liegenschaften des Beschwerdeführers

dagegen liegen abseits dieser Siedlungen. Das Bundesgericht legt zudem dem Umstand grosses Gewicht bei, dass es die finanzielle Kraft der Gemeinde übersteigen würde, bis 1980 ein Kanalisationsnetz zu bauen, das auch die Liegenschaften des Rekurrenten miteinbeziehe. Im übrigen verschaffe die Eigentumsgarantie dem Bürger grundsätzlich keinen Anspruch auf die Dienste einer öffentlichen Anstalt (Wasser- und Energieversorgung, Kanalisation). Für die Durchführung einer Ortsplanung ist es ausschlaggebend, dass, wie das Bundesgericht in diesem interessanten Entscheid festhält, aus einer schlechten Eignung des Bodens für die Landwirtschaft kein Anspruch auf Zuweisung in eine Bauzone ableitbar ist, soweit es gegen die Eigentumsgarantie verstösst, wenn für eine Ueberbauung an sich geeignete Grundstücke nicht einer Bauzone zugewiesen werden.

Zur Frage, ob im vorliegenden Fall die Rechtsgleichheit verletzt worden sei, weist das Bundesgericht darauf hin, dass bei Planungsmassnahmen das Gleichheitsprinzip mit Rücksicht auf allgemeine planerische Gesichtspunkte nur abgeschwächt zum Zuge kommen kann. Liegenschaften, die sich in ihrem Zweck, den sie für den Eigentümer haben, in nichts voneinander unterscheiden, können wegen ihrer Lage ohne Verletzung des Gleichheitsprinzips mit ungleich einschneidenderen Eigentumsbeschränkungen belastet werden. Im Einzelfall wird es oft nicht leicht sein, dieses Prinzip anzuwenden. Für die Ortsplanung ist es jedoch wichtig, zu wissen, dass übergeordnete planerische Gesichtspunkte der Gleichheit persönlicher Verhältnisse vorangehen.